

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der
Monumenta Germaniae Historica
herausgegeben von

JOHANNES FRIED

RUDOLF SCHIEFFER

51. Jahrgang

1995

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Die fränkischen Königskataloge und der Aufstieg der Karolinger

Von

EUGEN EWIG

1. Die Kataloge

Die späte Merowingerzeit ist die am schlechtesten dokumentierte Periode in der Geschichte des Frankenreiches. Anlaß, sie neu zu überdenken, gibt Richard A. Gerberding, der in einer anregenden Neuinterpretation des 726/27 verfaßten *Liber historiae Francorum* die Sicht eines neustrofränkischen *laudator temporis acti* herausarbeitet, dabei aber auch zu einer Neudatierung des viel diskutierten 'Staatsstreichs' des Pippiniden Grimoald kommt¹. Ausgehend von der Nachricht des *Liber*, daß der Hausmeier Grimoald nach der Erhebung seines Sohnes (Childebert) zum Nachfolger Sigiberts III. im merowingischen Ostreich von den Franken dem neustroburgundischen König Chlodwig II. († 10. Sept./9. Nov. 657) ausgeliefert und in Paris hingerichtet worden sei², überprüft Gerberding die einschlägigen Quellen mit dem Resultat, daß Sigibert III. am 1. Februar 651 (nicht 656) gestorben und die Regierung Grimoald/Childebert („father-and-son team“) nach einem Sieg der Neustrofranken im Sommer 657 ihr Ende gefunden habe. Anschließend habe Chlothar III. als Nachfolger seines Vaters Chlodwig II. bis zur Erhebung seines jüngeren Bruders Childerich II. in Auster das Gesamtreich regiert³.

1) Richard A. GERBERDING, *The Rise of the Carolingians and the Liber historiae Francorum* (1987).

2) *Liber historiae Francorum* c. 43 (MGH SS rer. Merov. 2 S. 315 f.).

3) GERBERDING, *Rise* (wie Anm. 1) S. 66. Chlothar III. füllt nach Gerberding offenbar die Lücke, die durch die Verkürzung der Regierungszeit Sigiberts III. um fünf Jahre entstanden ist.

Um dieses Ergebnis zu gewinnen, mußte Gerberding allerdings die merowingischen Königslisten, das Gerüst der auf Bruno Krusch basierenden traditionellen Chronologie, eliminieren. Er hat die Königsreihen akzeptiert, aber ihre Chronologie — mit Berufung auf Krusch selbst — als notorisch unglaubwürdig ohne weitere Überprüfung beiseite geschoben⁴. Krusch hat sich indessen nicht so apodiktisch geäußert, sondern auf die Schwierigkeit hingewiesen, die für den modernen Historiker dadurch gegeben ist, daß „in universum auctores qui supersunt annos solos regum Francorum litteris mandaverunt, neglectis mensibus aut diebus, qui aut sublatis aut ad annos plenos expleti esse possunt“⁵. Die Fehlerspanne, die sich daraus ergeben kann, beträgt allenfalls 1–2 Jahre.

Die merowingischen Königskataloge sind häufig im Zusammenhang mit der Lex Salica überliefert. Krusch hat sie im 7. Band der *Scriptores rerum Merovingicarum* S. 479–482 publiziert und ausführlich besprochen. Seine Ausführungen lassen sich heute an Hand der Edition der Lex Salica durch Karl August Eckhardt, der die Handschriften neu aufgelistet hat⁶, vertiefen und teilweise korrigieren.

Wie seine Vorgänger unterscheidet Krusch eine kürzere Liste (I), die mit Theuderich III. (673–690) einsetzt, und eine längere, die in drei Fassungen (II, III, IV) überliefert ist. Der kürzeren hat er mit Recht die Priorität zuerkannt. Der längere Katalog ist durch Aufstockung des kürzeren entstanden, bildet aber keine Einheit. Denn in den mit Chlothar II. (584–629) bzw. Dagobert I. einsetzenden Fassungen II und III ist eine austrasische⁷, in der mit Chlodwig (482–511) einsetzenden Fassung IV eine neustrische Königsreihe vorgeordnet⁸. Die Fassung IV ist nur durch eine Handschrift des 11. Jahrhunderts überliefert⁹, wurde aber offenbar im späten 9. Jahrhundert zusammengestellt, da der merowingischen Königsreihe eine karolingische von Pippin bis zu Karl dem Kah-

4) Ebenda S. 52.

5) Bruno KRUSCH, *Chronologica regum Francorum stirpis Merovingicae* (MGH SS rer. Merov. 7 S. 477 f.).

6) *Pactus legis Salicae*, hg. von Karl August ECKHARDT (MGH LL nat. Germ. 4/1, 1962) S. XIII ff.

7) Austrasische Königsreihe: Chlothar II. – Dagobert I. – Sigibert III. – Childerich (Sohn Grimoalds) – Childerich II.

8) Neustrische Königsreihe: Chlodwig I. – Chlothar I. – Chilperich I. – Chlothar II. – Dagobert I. – Chlodwig II. – Chlothar III. – Childerich II. (2 Jahre).

9) Le Havre, Bibl. communale, Ms. 332 (11. Jh.), aus Saint-Wandrille; vgl. MGH SS rer. Merov. 7 S. 474.

len († 6. Okt. 877) angeschlossen ist. Als Quelle für das merowingische Ostreich scheidet sie aus, wenn man davon absieht, daß der Redaktor unter den späten Merowingern auch den von Karl Martell erhobenen Gegenkönig Chlothar IV. (717–719) verzeichnet hat.

Bedeutsam für die historische Einordnung der Königskataloge ist ihre Überlieferung im Zusammenhang mit dem salischen Recht und darüber hinaus auch mit dem *Breviarium Alaricianum*. Eckhardt unterscheidet 7 Textklassen der *Lex Salica*. Die kürzere Liste (I) erscheint im ältesten Codex der Klasse A (*Recensio Chlodovea*)¹⁰, in zwei Handschriften der Klasse D (*Recensio Pippina*)¹¹ und in je einem Codex der Klassen E (*Emendata*, um 798)¹² und K (*Karolina*, 802/3)¹³. Der Erstbeleg — A 2 — datiert aus der Königszeit Pippins (751/52–768). Die Codices A 2 und E 12 enthalten auch das *Breviar Alarichs*, in zwei weiteren Codices schließt die Königsliste an das *Breviar* an¹⁴. Nur in zwei Handschriften ist ein Zusammenhang mit Rechtstexten nicht ersichtlich¹⁵.

Die Fassung II des Katalogs, d.h. die Erstfassung der längeren Liste, ist nur durch den 793 geschriebenen Codex D 9 der *Recensio Pippina* belegt¹⁶. Im Anschluß an die merowingische Königsliste ist hier auch die Regierungszeit Pippins eingetragen.

Die Fassung III zerfällt in zwei Untergruppen, von denen die erste zusammen mit der *Lex Salica* in zwei Codices der *Emendata*-Klasse überliefert ist¹⁷. Das Erstzeugnis datiert aus dem 1. Viertel des 9. Jahr-

10) Wolfenbüttel, Herzog-August-Bibl., Cod. 97 Weißenburg (Königszeit Pippins); vgl. MGH SS rer. Merov. 7 S. 471 (A 1), LL nat. Germ. 4/1 S. XIV (A 2).

11) Montpellier, Bibl. de la Faculté de Médecine, Ms. H 136 (1./2. Viertel 9. Jh.); Paris, Bibl. Nationale, Ms. lat. 4627 (bald nach 813 „in der Nähe des Hofes“); vgl. MGH SS rer. Merov. 7 S. 472 (A 3, A 4), LL nat. Germ. 4/1 S. XV f. (D 7, D 8).

12) Paris, Bibl. Nationale, Ms. lat. 4409 (Ende 9. Jh.); vgl. MGH SS rer. Merov. 7 S. 472 (A 2c), LL nat. Germ. 4/1 S. XVII (E 12).

13) Paris, Bibl. Nationale, Ms. lat. 10758 (2. Hälfte 9. Jh.) aus Reims, Saint-Remi; vgl. MGH SS rer. Merov. 7 S. 472 (A 5b), LL nat. Germ. 4/1 S. XX (K 33).

14) Bern, Burgerbibl., Hs. 263 (9. Jh.), aus Straßburg; Vatikan, Cod. Ottobonianus lat. 2225 (9. Jh.); vgl. MGH SS rer. Merov. 7 S. 471 (A 2a), 472 (A 2b).

15) Vatikan, Cod. Reginensis lat. 1048 (10. Jh.); Paris, Bibl. Nationale, Ms. lat. 4628 A (10. Jh.), aus Saint-Denis; vgl. MGH SS rer. Merov. 7 S. 472 (A 2d, A 5a).

16) St. Gallen, Stiftsbibl., Hs. 731, von Vandalgarius 793 geschrieben, „wahrscheinlich in der Westschweiz“; vgl. MGH SS rer. Merov. 7 S. 472 f. (B), LL nat. Germ. 4/1 S. XVI (D 9).

17) Vatikan, Cod. Reginensis lat. 846 (1. Viertel 9. Jh.); Paris, Bibl. Nationale, Ms. lat. 4409 (Ende 9. Jh.); vgl. MGH SS rer. Merov. 7 S. 473 (C 1b, C 1a), LL nat. Germ. 4/1 S. XVI f. (E 11, E 12). Die Gruppen III 1 und III 2 wurden erstmals unterschieden von Johannes FISCHER, *Der Hausmeier Ebroin* (Diss. phil. Bonn 1954).

hunderts. Da der Katalog wie in II mit den Regierungsjahren Pippins abschließt, ist auch III 1 in die Zeit Karls des Großen zu datieren.

Die Untergruppe III 2 ist nicht zusammen mit der Lex Salica tradiert. Die handschriftliche Überlieferung setzt erst um 900 ein. Die Zeugnisse stammen aus der Reimser Remigiusabtei, aus Lorsch und aus Weißenburg¹⁸. Die Reimser Königsliste ist bis zu Ludwig d. Fr. fortgeführt, die Lorsch bis zu Lothar I. († 29. Sept. 855). Da die Reimser Handschrift zu Ludwig d. Fr. keine Regierungsjahre verzeichnet, ist die Untergruppe III 2 wohl in der Zeit des zweiten karolingischen Kaisers (814–840) entstanden.

In der Perspektive der Überlieferung erscheint der kürzere Katalog schlechthin als die Königsliste der Lex Salica. Seine Zuordnung zu der nach Eckhardt 763/64 in Pippins Kanzlei redigierten *Recensio Pippina* (D) bietet keine chronologischen Probleme, auch wenn der Erstbeleg einem Codex der A-Klasse entstammt¹⁹. Der auf den ersten Blick seltsam anmutende Einsatz mit Theuderich III. (673–690) wird verständlich, wenn man bedenkt, daß Theuderich III. die Reihe der spätmerowingischen Einheitskönige ('Monarchen') eröffnete²⁰ und daß unter ihm Pippin der Mittlere, der gleichnamige Großvater des ersten karolingischen Königs, die Regierung des Gesamtreichs übernahm. Es kann daher nicht befremden, daß der von Karl Martell erhobene Gegenkönig Chlothar IV. (717–719), der nur in Auster anerkannt war, in diesem Katalog nicht erscheint.

Will man die Zuverlässigkeit der chronologischen Angaben prüfen, so muß man in Betracht ziehen, daß das letzte Regierungsjahr meist voll in Rechnung gestellt ist. Von Theuderich III. bis zu Chilperich II. (715/16–721) konnte der Redaktor auf den *Liber historiae Francorum* und den Continuator Fredegarii zurückgreifen. Ob er dies tat²¹ oder ober über eigene Quellen verfügte, sei dahingestellt. Für die beiden letz-

18) Bern, Burgerbibl., Hs. 83 (9./10. Jh.), aus Reims, Saint-Remi; die Liste folgt auf das *Chronicon Laurissense* und führt bis zu Ludwig dem Frommen, aber ohne Angabe der Regierungsjahre des Kaisers, der Grimoaldsohn Childebert ist als *notus* von den *regii*, d.h. den echten Merowingern, abgehoben. Vatikan, Cod. palatinus lat. 243 (9./10. Jh.), aus Lorsch; München, Universitätsbibl., Hs. 6 (11. Jh.), aus Weißenburg. Vgl. MGH SS rer. Merov. 7 S. 473 ff. (C 2a, C 2b, C 2b*).

19) *Pactus legis Salicae*, hg. von Karl August ECKHARDT, 1 (Germanenrechte N.F., 1954) S. 163.

20) Man ersparte sich damit, auf die Seitenlinien einzugehen.

21) Wie KRUSCH, MGH SS rer. Merov. 7 S. 477, wohl annahm.

ten Merowinger und das zwischenliegende 'Interim' boten die historiographischen Quellen keinen Anhalt mehr. Den Vergleich zwischen Katalog und Historiographie erhellt die folgende Übersicht:

	Katalog ²²	Liber hist. Fr. ²³	Cont. Fred. ²⁴
Theuderich III.	17 Jahre	19	17
Chlodwig III.	3	2	4
Childebert III.	17	17	16
Dagobert III.	5	5	5
Chilperich II.	5	5½	6
Theuderich IV.	17		

Anno septimo interim alius rex non rignavit.

Childerich III. 9 Jahre

Der Redaktor der Königsliste hat mit dem Continuator Fredegarii die Regierungszeit Theuderichs III. richtig angesetzt²⁵. Bei Chlodwig III. hat er vielleicht 3 Jahre als Mittelwert zwischen dem Liber historiae Francorum (2) und dem Continuator Fredegarii (4) angenommen, der die beste Berechnung anstellte²⁶. Childebert III. regierte 17 Jahre²⁷, Dagobert III. fünf²⁸, wenn man das letzte Jahr voll in Rechnung stellte. Die exakteste Angabe für Chilperich II. bietet der Liber²⁹. Damit brechen die historiographischen Quellen ab. Der Redaktor des Katalogs hat

22) MGH SS rer. Merov. 7 S. 479.

23) Liber historiae Francorum cc. 49, 50, 52, 53 (MGH SS rer. Merov. 2 S. 323–328). Der Autor gab Theuderich III. zwei Jahre zu viel, seinem Sohn Chlodwig III. zwei bis drei Jahre zu wenig. Seine Angaben zu den drei folgenden Merowingern Childebert III., Dagobert III. und Chilperich II. sind zutreffend.

24) Fredegarii cont. c. 6, 7, 9.10 (MGH SS rer. Merov. 2 S. 172–174). Der Continuator hat die Angaben des Liber zu Theuderich III. und Chlodwig II. verbessert.

25) 673 Frühjahr – 690 Frühjahr (Krusch) = 17 Jahre; 673 März 11/Mai 10 – 690 Sept./691 April (Dupraz) = 17–18 Jahre. Zur Chronologie hier und in den folgenden Anmerkungen vgl. KRUSCH, MGH SS rer. Merov. 7 S. 499–507, Louis DUPRAZ, Essai sur une chronologie nouvelle des règnes de Clothaire III (657–673) et de Childéric II (662–675), Schweizerische Zs. für Gesch. 2 (1952) S. 525–568.

26) Frühjahr 690 – 694 ex. (Krusch) = ca. 4¾ Jahre oder Sept. 690/April 691 – 694 ex. (Dupraz) = rund 4 Jahre.

27) 694 ex. – 711 ante März 2 (Krusch) = 16 Jahre und ca. 2 Monate.

28) 711 ante März 2 – 715 post Sept. 3 716 ante Februar 29 (Krusch) = 4½ Jahre.

29) 715 post Sept. 3/716 ante Febr. 29 – 721 Januar 30/Mai 13 (Krusch) = rund 5½ Jahre.

die Regierungszeit Theuderichs IV.³⁰ und das 'Interim'³¹ umd je ein Jahr zu hoch angesetzt, die Regierungszeit des letzten Merowingers dagegen zutreffend bemessen³². Die eigentlichen Schwachstellen des Katalogs liegen also bei Theuderich IV. und dem 'Interim', doch beträgt die Fehlerspanne nie mehr als ein Jahr.

Der erste Redaktor des längeren Katalogs, d.h. der Fassung II, hat die kürzere Liste als Grundstock unverändert übernommen und bis zu Pip-pin weitergeführt³³. Die Vermutung spricht dafür, daß er auch den vorgeschalteten, mit Dagobert I. einsetzenden austrasischen Königskatalog im wesentlichen unverändert übernahm:

<i>Regnavit Dagobertus annus XVII</i>	
<i>regnavit Segobertus</i>	" XXII
<i>regnavit Hildobertus</i>	" VII
<i>regnavit Heldericus</i>	" XV.

Da Dagobert II. (676–679), der letzte austrasische Teilherrscher dieser Reihe, nicht genannt ist, scheint die Liste in seiner Regierungszeit entstanden zu sein. Indessen ist nicht ganz auszuschließen, daß der Sohn Sigiberts III. im Original gestanden hat, aber einer *damnatio memoriae*³⁴ oder einem redaktionellen Eingriff zum Opfer gefallen ist. Denn nicht mit Dagobert II., wohl aber mit Childerich II. († Herbst 675) ließ sich der austrasische Katalog fugenlos mit dem Grundstock der Fassung I verbinden, in dem die Regierungsjahre Theuderichs III. (673–690/91) vorgegeben waren.

Da die Regierungszeit Sigiberts III. zur Debatte steht, ist sie bei der Prüfung der chronologischen Angaben des austrasischen Katalogs vorerst auszuklammern. Um ein Jahr zu hoch angesetzt ist die Regierungszeit Dagoberts I.³⁵ und Childerichs II.³⁶, wie schon Krusch vermerkt

30) 721 Januar 30/Mai 13 – 737 März 16/April 30 (Krusch) = rund 16 Jahre.

31) 737 März/April – 743 Febr. 15/März 2 (Krusch) = rund 6 Jahre.

32) 743 Ende Febr. – 751 Okt. 31/752 Januar 23 (Krusch) = 8³/₄ Jahre.

33) MGH SS rer. Merov. 7 S. 480.

34) Die Vermutung, daß der Arnulfingerclan nach der Ermordung Childerichs II. mit dem Neustrier Ebroin kollaborierte oder an der Konspiration gegen Dagobert II. Ende 679 beteiligt war, ist mehrfach geäußert worden.

35) Dagobert starb nach Fredegar 4, 79 (MGH SS rer. Merov. 2 S. 161) *anno sexto decimo regni sui*.

36) 662 Mai 2/Dez. 9 – 675 Oktober 18/Dez. 9 (Dupraz) = rund 13 Jahre. Tod wohl im 14. Regierungsjahr.

hat³⁷. Ob dies auch für Childebert gilt, bleibt offen. Urkundlich bezeugt ist das 6. Jahr des Grimoaldsohnes³⁸. Die Chronologie Pippins — 17 Jahre — stimmt, wenn das letzte Regierungsjahr des ersten karolingischen Königs voll in Rechnung gesetzt ist³⁹. Alles in allem ergibt sich ein ähnliches Bild wie bei der Prüfung des kürzeren Katalogs.

Von Bedeutung für die historische Einordnung der Fassung II ist ihre Einbettung in eine Weltalterberechnung zu Dagobert I. und Pippin⁴⁰. Berechnungen dieser Art waren in merowingischer Zeit nicht selten. Nach den Tabellen des Victorinus haben neustrische Calculatoren das Weltalter für das Todesjahr Childeberts I. (559 = 5760)⁴¹, das 6. Jahr Chlodwigs II. (644)⁴², das 15. und 16. Jahr Chlothars III. (672 = 5873, 673 = 5874)⁴³ und das erste Jahr Theuderichs III. (675 = 5876)⁴⁴ bestimmt. Aus Frankoburgund ist eine entsprechende Berechnung für das 8. Jahr Theuderichs II. (604 = 5805) überliefert⁴⁵, aus Auster für das 45. Jahr Chlothars II. (628 = 5829) und das 10. Sigiberts III. (643 = 5844)⁴⁶. Die Zeugnisse häufen sich im 7. Jahrhundert (zu 604, 628,

37) MGH SS rer. Merov. 7 S. 477.

38) Traditiones Wizenburgenses. Die Urkunden des Klosters Weißenburg 661–864, hg. von Karl GLÖCKNER und Anton DOLL (1979), S. 415 ff. Nr. 203, vom 24. Februar des 6. Regierungsjahres Childeberts.

39) Pippin wurde im November/Dezember 751 zum König erhoben und starb am 24. September 768.

40) *Ab inicio mundi usque ad Heraglio imperio et Sisbodo rege Godorum et Dagoberto regi Franchorum sunt anni VDCCCXIII. ... De Dagoberto usque ad Pipino sunt anni CLVIII. Tutti in semul sunt anni VDCCCCLVIII* (MGH SS rer. Merov. 7 S. 480).

41) Additamenta ad Chronica maiora ex codicibus diversis, hg. von Theodor MOMMSEN (MGH Auct. ant. 11 S. 492), nach Oxford, Bodleian Libr., Ms. e Musaeo 113 (10./11. Jh.). Die Berechnungen beziehen sich auf das 1. Jahr Chlothars III. (658), die Übernahme der Regierung Childerichs II. in Neustroburgund (673) und das 1. Jahr Theuderichs III. (675). Vgl. auch KRUSCH, MGH SS rer. Merov. 7 S. 498.

42) Bruno KRUSCH, Die Zusätze zu den Chroniken Isidors, *MIÖG* 18 (1897) S. 363, nach Vatikan, Cod. Palatinus lat. 239 (9. Jh.).

43) MGH Auct. ant. 11 S. 493, SS rer. Merov. 7 S. 496 (15. Jahr), nach Paris, Bibl. Nationale, Ms. lat. 17544 (12. Jh.), einer Komputation aus Bourges; vgl. KRUSCH, Zusätze (wie Anm. 42) S. 364, WATTENBACH-LEVISON, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger 1 (1952) S. 113 Anm. 250. MGH SS rer. Merov. 7 S. 496 f. (16. Jahr), nach Mailand, Bibl. Ambrosiana, Cod. H 150 inf. (um 810).

44) Wie Anm. 41.

45) *Ratio orbem*, hg. von Bruno KRUSCH, Chronologisches aus Handschriften, NA 10 (1885) S. 89, ferner MGH SS rer. Merov. 7 S. 489 f.

46) *Ratio mundi*, NA 10 S. 89 f., ferner MGH SS rer. Merov. 7 S. 493 f.

643, 644, 672, 673, 675). Die noch ausstehende Zeit bis zum 6. Millennium der Erschaffung der Welt berechneten die Computatoren zum 10. Jahr Sigiberts III., zum 15. und 16. Jahr Chlothars III. (672 und 673) und zum 1. Jahr Theuderichs III. (675) sowie der erste Continuator Fredegarii beim Abschluß seines Werkes (736 = 5937)⁴⁷. Vielleicht verbanden sich damit Gedanken über ein bevorstehendes Ende der Welt⁴⁸. Die Bestimmung der Weltjahre entsprach aber wohl eher dem Bedürfnis nach einer durchgehenden universalen Zeitrechnung, dem die von den Angelsachsen im 8. Jahrhundert propagierten Inkarnationsjahre besser entgegenkamen. Die Umsetzung der Herrscherjahre in Weltjahre lief, wenn ich recht sehe, mit einer gemischten Berechnung zum 7. Jahr Karls des Großen (775) aus⁴⁹.

Der Redaktor der zweiten Fassung der Königsliste steht noch in der spätmerowingischen Tradition. Er stellte aber keine eigene Weltalterberechnung an, sondern übernahm den Synchronismus, mit dem Isidor von Sevilla 615 seine Weltchronik beschloss. Danach entsprach das 5. Jahr des Kaisers Heraclius dem 4. des Gotenkönigs Sisebut und dem Jahr 5813 nach der Erschaffung der Welt. Gegenüber der im Merowingerreich üblichen Weltalterzählung ergibt sich eine Differenz von 3 Jahren⁵⁰.

„Ein Exemplar der größeren Chronik (Isidors) ist bald nach der ersten Ausgabe (615) nach Gallien gekommen und dort ... fortgesetzt worden“⁵¹. Der Autor hat eingangs Chlothar II. in die Herrscherreihe Isidors eingefügt⁵², aber sein Auctarium 624 mit einem nur noch auf Heraclius und Chlothar II. bezogenen Weltjahr abgeschlossen: *Fiunt igitur ab exordio mundi usque in heram presentem, id est XIII Eracli et XL Clotacharii regis annum, anni V milia DCCXII*⁵³.

47) Fredegarii cont. c. 16 (MGH SS rer. Merov. 2 S. 176 mit Anm. 2).

48) Isidor von Sevilla trat am Ende seiner Weltchronik solchen Spekulationen entgegen: *Residuum saeculi tempus humanae investigationis incertum est. Omnem enim de hac re quaestionem Jesus Christus abstulit dicens: non est vestrum nosse tempora vel momenta, quae pater posuit in sua potestate ... Unus quisque ergo de suo cogitet transitu... Quando enim quisque de saeculo migrat, tunc illi consummatio saeculi est* (Chronica 418, MGH Auct. ant. 11 S. 481).

49) MGH Auct. ant. 11 S. 492 (wie Anm. 41): *Ab exordio mundi usque ad nativitatem Christi numerantur anni VCXCVI. A nativitate Christi usque ad passionem anni XXXII et menses tres. A passione domini usque in anno presente, hoc est in anno VII Caroli regis. ... implentur anni DCCXLVIII.*

50) Nach fränkischer Rechnung hätte das Weltalter 5810 betragen.

51) KRUSCH, Zusätze (wie Anm. 42) S. 362.

52) Auctarium a. DCXXIV c. 1 (MGH Auct. ant. 11 S. 490).

53) Ebenda c.10.

Wie das Auctarium knüpft auch die zweite Fassung des merowingischen Königskatalogs an Isidors Weltchronik an:

Isidor⁵⁴

414. *Eraclius dehinc quintum agit annum imperii.*

415. *Sisebutus Gothorum gloriosissimus princeps in Spania plurimas Romanae militiae urbes sibi bellando subiecit*

416. *et iudaeos sui regni subditos ad Christi fidem convertit.*

417. *Fiunt igitur ab exordio mundi usque in aeram praesentem, hoc est in anno quinto imperatoris Heraclii et quarto religiosissimi principis Sisebuti*

anni VDCCCXIII.

Königsliste II⁵⁵

1. *Eraglius dehinc quintum annum ait sui imperii.*

2. *Sisbodus Godorum gloriosissimus principis in Spania plurimas Romanae militiae orbis bellando subgicit*

3. *et Iudaeis suis regni subditus a fidem Christi convertit.*

4. *Fiunt igitur ab exordio mundi usque in*

Eragli et quarto religiosissimo principis Sisbodo et Dagoberto regi Francorum anni XI.

Chlothario sunt XLVIII.

5. *Ab inicio mundi usque ad Heraglio imperio et Sisbodo rege Godorum et Dagoberto regi Francorum sunt anni VDCCCXIII.*

Offensichtlich stellt der Vorspann zum Königskatalog II den Versuch dar, Dagobert I. in den Synchronismus Isidors einzubeziehen: ein im Grunde unmögliches Unterfangen, wenn man von 615 ausging. Der erste Ansatz — *Fiunt igitur* — macht diese Problematik deutlich. Der merowingische Computist folgte Isidor wörtlich bis zum Synchronismus Heraclius — Sisebut⁵⁶, setzte Dagobert ohne Regierungsjahre hinzu, stockte aber dann. An Stelle des zu erwartenden Weltalters erscheint die rätselhafte Jahreszahl *XI* mit dem Zusatz *Chlothario sunt XLVIII*. Der verstümmelte Passus ist nicht mehr rekonstruierbar, aber die Erwähnung Chlothars II. läßt vermuten, daß dem Redaktor eine

54) MGH Auct. ant. 11 S. 479 f. (linke Spalte).

55) MGH SS rer. Merov. 7 S. 480.

56) Die Lücke *usque in ... Eragli* ist an Hand der Chronik Isidors problemlos zu ergänzen.

Vorlage zur Hand war, die wie das Auctarium von 624 eine Brücke von Isidor zu Chlothar II. schlug und dann auch weiter zu Dagobert I. geführt werden konnte. Wie immer dem sei: In einem zweiten Ansatz — *Ab inicio mundi* — durchschlug der Redaktor der Königsliste II oder sein Gewährsmann den gordischen Knoten, indem er Heraclius, Sisebut und Dagobert global ohne Angabe von Regierungsjahren in Beziehung zu Isidors Weltjahr 5813 (= 615 n.Chr.) setzte.

Die Summe der Regierungszeiten nach dem anschließenden großen, um die austrasische Königsliste und die Königsjahre Pippins erweiterten Katalog hat der Redaktor zutreffend auf 158 Jahre berechnet⁵⁷. Nimmt man Isidors Weltjahr 5813 zum Ausgangspunkt für die Schlußrechnung bis zum Tod Pippins, so ergibt sich die Endsumme 5971 (= 773 n.Chr.). Im Katalog steht statt dessen 5958 (= 760 n.Chr.)⁵⁸, was einem Abstand von 145 Jahren zu 5813 entspricht. Da der Redaktor der Königsliste 13 verschiedene Regierungszeiten richtig addiert hat, ist ihm ein grober Fehler in der Schlußrechnung kaum zuzutrauen. Wenn nicht eine unbekannte Vorlage hineinspielte, die die Zahl 145 enthielt⁵⁹, ist die Jahreszahl 5958 wohl auf Verlesung eines Kopisten zurückzuführen.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß der längere Katalog bald nach dem Tod Pippins in der Absicht erstellt wurde, die fränkische Königsreihe durch die Anbindung an die Weltchronik Isidors und die von ihr ausgehende Zählung des Weltalters beim Tod Pippins in einen universalhistorischen Zusammenhang einzuordnen. Die Brücke bot die austrasische Königsliste, doch hat der Redaktor vermutlich auch den einen oder anderen Zusatz zu Isidor gekannt. Seiner Aufgabe war er aber nicht recht gewachsen. Die austrasische Liste führte nur bis zu Dagobert I. Der Brückenschlag zu Chlothar II., den das Auctarium von 624 schon in den Synchronismus Isidors einbezogen hatte, ist nicht gelungen. Die

57) *De Dagoberto usque ad Pipino sunt anni CLVIII* (wie Anm. 40).

58) *Tutti in semul sunt anni VDCCCCLVIII* (wie Anm. 40). Es folgt Isidors Ablehnung aller Spekulationen über die Zeit des Weltendes *Residuum saeculi tempus...*, von der lediglich der letzte Satz entfallen ist.

59) Der Abstand von 145 Jahren zwischen 5813 und 5958 entspricht dem Zeitraum vom Beginn der Regierung Dagoberts I. (623) bis zum Tod Pippins (768). Da das merowingische Auctarium zu Isidor 624 abgefaßt wurde und Isidor selbst anscheinend im gleichen Jahr seine Weltchronik neu herausgab (MOMMSEN, MGH Auct. ant. 11 S. 395/96, leicht einschränkend S. 423), könnte dem Redaktor der Königsliste ein Opusculum mit dem Ausgangsdatum 624 vorgelegen haben. Verschiebt man die Eckdaten von 5813 (= 615) und 5958 (= 760) auf 5822 (= 624) und 5966 (= 768), so scheint alles zu passen. Doch bleibt dies eher ein Gedankenspiel.

Einordnung Dagoberts in den Synchronismus zu 615 war willkürlich und irrig. Sie hatte Folgen auch für die Berechnung des Weltalters von Pippins Todesjahr. Es ist nicht einmal sicher, ob der Redaktor sich selbst dabei treu blieb. Gleichwohl ist sein Bemühen aufschlußreich für das Geschichtsbild der frühen Karolingerzeit.

Daß man den Rahmen der Fassung II des Königskatalogs in der Folge fallen ließ, nimmt nicht wunder. Erhalten blieb das Gerüst, die längere Königsliste. Die in den Codices E 11 und 12 (Eckhardt) bzw. C 1b und C 1a (Krusch) überlieferte Fassung III 1 ist, wie oben gesagt, noch unter Karl dem Großen entstanden⁶⁰. Der Redaktor stellte Chlothar II. an die Spitze des Katalogs, korrigierte durchweg zutreffend die Regierungszeiten Chlothars II.⁶¹, Sigiberts III., Childerichs II.⁶², Chlodwigs III.⁶³, Dagoberts III.⁶⁴ und Pippins⁶⁵ und führte den Pippiniden Grimoald und Karl Martell in die Liste ein. Von Bedeutung für die folgenden Ausführungen ist die Feststellung, daß nach der Überprüfung der Handschriften durch Eckhart resp. B. Bischoff nicht dem erst Ende des 9. Jahrhunderts erstellten Codex E 12, den Krusch als C 1a an die Spitze stellte, sondern dem Codex E 11 (Krusch C 1b) aus dem 1. Viertel des 9. Jahrhunderts die Priorität zukommt. Die Version E 11 lautet:

Chlotarius regnavit annos XLVII (statt 48)

*Dagobertus filius*⁶⁶ *suus*⁶⁶ *regnavit annos XVII*

*Sigobertus nepus*⁶⁶ *suus*⁶⁶ *regnavit annos XXIII* (statt 22)

*Childebertus adoptivus filius Grimoaldi regnavit annos VII*⁶⁷

60) Wie Anm. 17. Im Folgenden wird nach der älteren vatikanischen Handschrift (E 11) zitiert; Varianten des etwas jüngeren Pariser Codex (E 12) sind in den Anmerkungen vermerkt.

61) Verbessert, aber die rechte Zeit (46 Jahre: Fredegar 4, 56) noch nicht getroffen.

62) Zutreffend; vgl. oben Anm. 36.

63) Zutreffend; vgl. oben Anm. 26.

64) Zutreffend; vgl. oben Anm. 28.

65) Genauer, aber nicht ganz exakt; vgl. oben Anm. 39.

66) Fehlt E 12 (C 1 a).

67) *Childebertus id est adoptivus Grimoaldus regnavit annos VII* E 12 (C 1 a). – Neuerdings bezieht Matthias BECHER, Der sogenannte Staatsstreich Grimoalds. Versuch einer Neubewertung, in: Karl Martell in seiner Zeit, hg. von Jörg JARNUT, Ulrich NONN und Michael RICHTER (Beihefte der Francia 37, 1994) S. 125 ff., in dem Satz der Fassung E 11 *adoptivus filius* auf Grimoald und sieht in Childebert einen Sohn Sigiberts III., der von Grimoald adoptiert wurde. Dieser Bezug ergebe sich schon deshalb, weil *adoptivus* „fast nie allein, sondern zumeist in Verbindung mit einer Verwandtschaftsbezeichnung gebraucht“ werde. Allerdings gibt es im vorliegenden Fall stilistische Gründe, die einer Verdoppelung von *filius* entgegenstehen. Auch ist *adoptivus filius Grimoaldi* nicht zwingend als „der von Grimoald

Childericus regnavit annos XIII (statt 15)
Theodericus regnavit annos XVII
Chlodoveus regnavit annos IIII, obiit in V (statt 3)
Childebertus regnavit annos XVII
Dagobertus regnavit annos IIII, obiit in V (statt 5)
Hilpericus regnavit annos V
Theodericus regnavit annos XVII
*Carolus sine alio rege imperavit annos VII*⁶⁸
Childricus regnavit annos VIII
*Pippinus regnavit annos XVI et dimedio*⁶⁹

In der Version E 11 erscheint die Fassung III 1 als ein Werk aus einem Guß, geprägt von einem gefestigten karolingischen Geschichtsbewußtsein. Indem der Redaktor Chlothar II. an die Spitze der Königsreihe stellte, markierte er eine Wende in der Geschichte des Frankenreiches, zu der auch die Ahnherren der Karolinger beigetragen hatten. Damit entsprach er gewiß dem Geschichtsbild Karls des Großen, der seinen 778 geborenen Zwillingsöhnen die Namen Chlodwig und Chlothar gab. Karl verband anscheinend mit Chlothar II. auch die Erinnerung an seinen Ahnherrn Arnulf von Metz⁷⁰.

adoptierte Sohn (Sigiberts III.), zu verstehen. Eindeutig im Sinne Bechers wäre die Formulierung „*filius adoptivus Grimoaldi*“. Wichtiger ist indessen der Einwand, daß Bechers Interpretation den Zusammenhang aufhebt, in den der Childebert-Vermerk gehört. Dieser bildet nämlich das Schlußglied einer auf Chlothar II. bezogenen Verwandtschaftskette. So wird Dagobert I. als *filius*, Sigibert III. als *nepus* Chlothars bezeichnet. Wenn Childebert sich problemlos in diese Deszendenz einfügen würde, müßte man die Bezeichnung „*pronepos*“ erwarten, keinesfalls aber *adoptivus*. Der Terminus kann in dieser Reihe nur als Aufnahme in die Königsfamilie durch Adoption interpretiert werden. So ist der Vermerk auch in der Folge verstanden worden: pointiert in der vermutlich unter Ludwig dem Frommen redigierten Königsliste des Reimser Codex, wo Childebert als *nothus* von den *regii*, den 'echten' Merowingern, abgehoben wird (vgl. oben Anm. 18).

68) *Annum septimum interim rex non fuit* Fassung II. E 11 hat die irrige Zahl VII offenbar aus der Vorlage übernommen. E 12 hat VII in IIII korrigiert und damit die Regierung Karl Martells sine rege (737 März/April – 741 Oktober 22) einigermaßen richtig, wenn auch nicht ganz exakt, angeben.

69) *Regnavit Pippinus annus XVII* Fassung II. – *Pippinus regnavit annos XV et dimidio* anno E 12 (E 1 a). Die exakteste Angabe bietet also E 11 (C 1 b).

70) Karl ließ 783 seine Gattin Hildegard, die Mutter der Zwillinge, in der Metzzer Arnulfsabtei beisetzen. In den folgenden Jahren verfaßte Paulus Diaconus auf Wunsch des Königs die *Gesta episcoporum Mettensium*. Im Codex E 11 folgt auf die *Lex Salica* und das mit ihr häufig zusammen überlieferte Dekret Childeberts II. das Kapitular von Herstal aus dem Jahr 779.

Chlothars II. Stellung als Spitzenahn wird auch durch die Filiationsbezeichnungen *filius* (zu Dagobert I.), *nepus* (zu Sigibert III.) und *adoptivus* (zu Childebert Grimoaldsohn) betont. Die Einführung Grimoalds in den Königskatalog gehört zu den viel erörterten Besonderheiten der Fassung III. Nicht beachtet hat man, daß außer Grimoald ein unmittelbarer Vorfahr Karls des Großen, nämlich Karl Martell, in den Katalog eingeführt wurde, dem man in der ältesten Version (E 11, C 1b) global das Interim zuwies⁷¹. Die Alleinregierung Karl Martells ist aber durch das Verb *imperare* deutlich abgehoben von der Königsherrschaft, der das Verb *regnare* vorbehalten bleibt. Für mich ist auch im Hinblick auf die Vorlage (Fassung II) evident, daß *Childebertus adoptivus filius Grimoaldi* (nicht *adoptivus filius, Grimoaldus*⁷²) zu lesen und *regnavit* nur auf *Childebertus adoptivus*, nicht auf Grimoald zu beziehen ist. Man hat sich nicht gescheut, den natürlichen Vater des *Childebertus adoptivus* zu nennen, aber man hat ihm weder ein regnum noch ein imperium zugeschrieben. Karolingische Propaganda kann ich darin nicht erkennen. Es hat eher den Anschein, daß der 'Staatsstreich' Grimoalds bei den Nachkommen Karl Martells nicht gerade als Ruhmesblatt der Familiengeschichte galt⁷³.

Die klaren Aussagen der ältesten Überlieferung von III 1 über *Childebertus adoptivus* sind in der Folge durch Korruptelen entstellt worden. E 12 (C 1a) weist statt *Childebertus adoptivus filius Grimoald* die Variante *Childebertus id est adoptivus Grimoaldus* auf, die keinen rechten Sinn ergibt. Der Redaktor der Fassung III 2 hat das Problem auf seine Weise gelöst und für Childebert wie für Grimoald eigene Regierungszeiten kombiniert. Ausgang und Ergebnis des Wandels illustriert die folgende Übersicht:

71) Später korrigiert in E 12; vgl. oben Anm. 68.

72) Diese Auflösung geht auf Krusch zurück.

73) So schon Heinz THOMAS, Die Namenliste des Diptychon Barberini und der Sturz des Hausmeiers Grimoald, DA 25 (1969) S. 42, mit anderen, überzeugenden Argumenten. Wahrscheinlich geht die Distanzierung aber auf Karl Martell zurück. Der Name Grimoald, den Pippin der Mittlere noch seinem zum Haupterben bestimmten Sohn gab, erscheint nicht mehr unter den Nachkommen Karl Martells.

- II *regnavit Heldobertus annos VII*
 III 1a (E 11) *Childebertus adoptivus filius Grimoald regnavit annos VII*
 III 1b (E 12) *Childebertus id est adoptivus Grimoaldus regnavit annos VII*
 III 2 *Hildeberetus adoptivus annum I Grimoaldus regnavit annos VII*

Die für *Childebertus adoptivus* angegebene Regierungszeit von einem Jahr ist nachweislich falsch. Vermutlich entstand die Verwirrung durch die Abkürzung *f* für *filius*, die in III 1b übersehen und in III 2 als Zahl *I* verlesen wurde. Die für Childebert überlieferten 7 Regierungsjahre wurden dann irrig auf Grimoald bezogen. So geriet Grimoald, der ursprünglich nur als Vater des *Childebertus adoptivus* im Königskatalog verzeichnet war, in die Reihe der Regenten. Auch diese Veränderung ist nicht isoliert zu betrachten. In der Fassung III 2 ist Pippin der Mittlere als Hausmeier nach Theuderich III. (673–690/91) neu eingefügt, Karl Martell als Hausmeier nach Dagobert III. (715/16–721) eingeschaltet und das Interim von 7 Jahren auf Karlmann und Pippin bezogen⁷⁴. Pippin der Mittlere und Karl Martell sind chronologisch korrekt eingeordnet: zunächst ohne Angabe von Regierungszeiten, für die ja im überlieferten Königskatalog kein Platz war. Erst im jüngsten Zeugnis der Fassung III 2 sind für beide auch Herrscherjahre verzeichnet: 27 für Pippin den Mittleren (687–714), 7 — wohl aus dem 'Interim' der älteren Fassungen übernommen — für Karl Martell.

Charakteristisch für die Fassung III 2 ist die Einführung aller arnulfingisch-karolingischen Regenten seit Pippin dem Mittleren. Ein deutliches Zeugnis für die Besinnung auf Pippin den Mittleren in der Umgebung Karls des Großen sind die um 805 redigierten Annalen Mettenses priores. Damit ist wohl ein Terminus a quo für die Fassung III 2 gegeben. Durch die Einschaltung Pippins des Mittleren, Karlmanns und Pippins des Jüngeren und die Neuplazierung Karl Martells wurde die noch in III 1 bewahrte strenge Form des Katalogs aufgelockert. Das in allen älteren Fassungen stereotyp für jeden König verzeichnete Verb *regnavit* ist in III 2 entfallen. Die Königslisten wurden zwar in dieser Fassung bis zu Ludwig dem Frommen und Lothar I. weitergeführt, aber

74) Zur Überlieferung der Fassung III 2 vgl. oben Anm. 18. Das Interim ist, wenn ich Krusch recht verstanden habe, nur in dem Lorsch und dem Weißenburger Codex auf Karlmann und Pippin bezogen.

sie sind, wie eingangs gesagt, nicht mehr in einem Zusammenhang mit Rechtstexten überliefert⁷⁵.

2. Der austrasische Königskatalog und die weiteren Zeugnisse zur merowingischen Geschichte nach dem Tod Sigiberts III.

Die „austrasische Königsliste“, Kruschs Hauptzeugin gegen den *Liber historiae Francorum*, begegnet, wie dargelegt, erstmals als Vorspann des kürzeren Königskatalogs im Rahmen einer an Isidor von Sevilla anknüpfenden Weltalterberechnung, also in einem chronographischen Zusammenhang. Daß der pippinische Redaktor der Fassung II die Liste zusammenstellte oder gar politisch manipulierte, kann man daher wohl ausschließen. Allenfalls könnte er, um den redaktionellen Anschluß an den mit Theuderich III. einsetzenden kürzeren Katalog zu gewinnen, den letzten austrasischen Merowinger Dagobert II. aus seiner Vorlage gestrichen haben. Beweisen läßt sich das nicht.

Das Frankenreich versank nach der Ermordung Childerichs II. im Spätherbst 675 in ein Chaos, in dem die Könige zum Spielball der streitenden Adelsfaktionen wurden⁷⁶. Die Nachfolge trat in Neustrobungund der von dem Hausmeier Ebroin schon 673 proklamierte Bruder Childerichs, Theuderich III., an; in Auster folgte Sigiberts III. Sohn Dagobert II. Dagobert konnte sich jedoch gegen eine starke Opposition, die vielleicht schon 676 mit Theuderich III. und Ebroin in Verbindung stand⁷⁷, nur kurzfristig durchsetzen. Am 23. Dezember 679 wurde er Opfer einer Verschwörung. Die siegreiche Opposition erkannte Theuderich III. 680/81 als König auch in Auster an. Die austrasische Königsliste ist somit, da sie die Regierungszeit Childerichs II. verzeichnet, in den Jahren 676–681 abgeschlossen worden. Gegenüber dem 726/27 verfaßten *Liber historiae Francorum* kommt ihr die Priorität zu.

Zeitliche Priorität schließt freilich eine Manipulation nicht aus, die dann wohl Pippin dem Mittleren anzulasten wäre. Ein Manipulator unterschlug nach Gerberding eine 5jährige Zwischenherrschaft Chlothars III. und verlängerte um die gleiche Zeit die Regierung Sigiberts III.

75) In der Reimser Handschrift folgt die Königsliste auf das *Chronicon Laurisense*. Ob auch sonst Überlieferungszusammenhänge mit historiographischen Texten vorliegen, ließ sich an Hand der Beschreibungen von Krusch nicht feststellen.

76) Eugen EWIG, *Die Merowinger und das Frankenreich* (21993) S. 166 ff.

77) Louis DUPRAZ, *Contribution à l'histoire du Regnum Francorum pendant le troisième quart du VII^e siècle (656–680)* (1948) S. 366 ff.

So ergibt sich folgendes Bild:

Sigibert III.	† 1. Februar 651
Childebert, Sohn Grimoalds,	651 – Sommer 657
Chlothar III.	Sommer 657 – Spätherbst 662
Childerich II.	Spätherbst 662 – Spätherbst 675

Ein historiographisches und ein urkundliches Zeugnis scheinen diese Aufstellung zu bestätigen. Die schwer erklärliche Angabe des Liber historiae Francorum, daß Chlothar III. (657–673) nur vier Jahre regiert habe, hat u.a. Dupraz auf eine Regierung in Auster bezogen und auf eine hypothetische austrasische Königsliste zurückgeführt⁷⁸. Indessen hat schon Krusch festgestellt, daß der Autor des Liber „neglectis regum Austrasiae annis solos Neustrasiae adnotavit atque consentaneum est res Austrasiacas eum non curasse, nisi quantum hominis Parisiaci interfuisset“⁷⁹. Es wäre mehr als merkwürdig, wenn der neustrische Verfasser für die Regierungszeit eines neustroburgundischen Königs einen austrasischen Katalog herangezogen hätte⁸⁰.

In einem Privileg Chlodwigs II. für Saint-Denis vom 5. Juni 691 wird Chlothar III. unter den Königen genannt, die eine Schenkung Dagoberts I. aus Einkünften des austrasischen Fiskus Marseille bestätigten⁸¹. Damit ist eine zeitweilige Herrschaft Chlothars über die austrasische Exklave Marseille einwandfrei bezeugt, nicht aber, wie wiederum schon Krusch hervorhob⁸², seine Herrschaft über das ganze austrasische Reich.

Besser zu Gerberdings These scheint ein Zeugnis zu passen, das nicht Chlothar III., sondern seinen Vater Chlodwig II. betrifft. Nach der Vita des Reimser Metropolitens Nivardus (spätestens 657 – 1. Sept. 673) schenkte Chlodwig II. der Reimser Kirche *res quasdam in Malliaco super*

78) Liber historiae Francorum c. 45 (MGH SS rer. Merov. 2 S. 317), dazu DUPRAZ, Contribution (wie Anm. 77) S. 248.

79) KRUSCH, MGH SS rer. Merov. 7 S. 474.

80) Die irrige Angabe des Liber, Chlothar III. sei als *rex puer* verstorben, kann nicht einem austrasischen Katalog entnommen sein. Der Liber bietet im übrigen auch für die Vorgänger Chlothars III. eine fehlerhafte Chronologie. Die Regierungszeit Chlothars II. hat er sogar einfach auf Dagobert I. übertragen.

81) MGH DMer. 61; Chartae latinae antiquiores 14, publ. by Hartmut ATSMÄ/Jean VEZIN (1982) Nr. 574. Die Königsreihe lautet: Sigibert (III.) – Chlothar (III.) – Childerich (II.) – Theuderich (III.).

82) KRUSCH, MGH SS rer. Merov. 7 S. 477.

fluvium vidulam (Mailly-sur-Vesle, arr. Reims), *quas quibusdam infidelibus suis eiectis receperat*⁸³. Nivardus entstammte einem Adelsgeschlecht der zum austrasischen Teilreich gehörenden Champagne. Seine Mutter Emma war in Aquitanien begütert. Die Vita berichtet von verwandtschaftlichen Beziehungen zur neustroburgundischen Königslinie, die chronologisch nicht haltbar sind⁸⁴, aber vielleicht nicht ganz aus der Luft gegriffen waren, da des Nivardus Bruder Gundobert ein am 22. Juni 654 in Clichy ausgestelltes Diplom Chlodwigs II. für St. Denis unter den *viri illustres* unterzeichnete⁸⁵. Andererseits stand Nivardus aber zeitweise in der Gunst der Pippiniden, da er für seine Kirche nicht nur ein Privileg Childeberts erwirkte, sondern auch reiche Schenkungen von Childeberts Vater Grimoald erhielt⁸⁶.

Über des Nivardus Vorgänger Lando haben wir nur die lakonische Nachricht, daß sein Pontifikat in die Zeit Sigiberts III. fiel, aus der wohl auch sein Testament datiert⁸⁷. So muß offen bleiben, ob Nivardus noch unter Sigibert III. oder unter Childebert Grimoaldsohn zum Bischof erhoben wurde. In der Vita Nivardi ist das Childebertprivileg vor der Chlodwigschenkung zitiert. Die beiden Königsurkunden sind, wie schon Levillain feststellte, allem Anschein nach in chronologischer Reihenfolge aufgezählt⁸⁸. Man kann Gerberding insoweit zustimmen, daß das Vorgehen Chlodwigs II. gegen *infideles* in der Champagne einen Konflikt mit Grimoald und Childebert impliziert. Denn die Annahme von Dupraz, daß ein Grenzstreifen der Diözese Reims bei der Reichsteilung nach dem Tod Dagoberts I. an Chlodwig II. gefallen sei, ist recht unwahrscheinlich. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß der Einmarsch des neustroburgundischen Merowingers in die Champagne das Ende der Regierung des Grimoaldsohnes Childebert im Ostreich zur Folge hatte.

83) Vita Nivardi episcopi Remensis auctore Almanno monacho Altivillarensi c. 6, hg. von Wilhelm LEVISON (MGH SS rer. Merov. 5 S. 164), zur Amtszeit ebenda S. 157 f.

84) Zur Familie vgl. LEVISON, ebenda. Die Verwandtschaft mit dem Königshaus bezeugt die Vita Nivardi c. 1 und c. 10 (MGH SS rer. Merov. 5 S. 160, 168); zur Mutter Emma vgl. Flodoard, Historia Remensis ecclesiae 2, 10 (MGH SS 13 S. 458).

85) MGH DMer. 19; Chartae latinae antiquiores 13, publ. par Hartmut ATSMÄ/Jean VEZIN (1981) Nr. 558.

86) Vita Nivardi c. 6 (MGH SS rer. Merov. 5 S. 164).

87) Flodoard, Historia Remensis ecclesiae 2, 6 (MGH SS 13 S. 455); vgl. Louis DUCHESNE, Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule 3 (1915) S. 84.

88) Léon LEVILLAIN, Encore la succession d'Austrasie au VII^e siècle, BECh 106 (1945/46) S. 301.

Ebensogut konnte es sich um eine Intervention ohne dauernde Folgen handeln⁸⁹.

Weitere einschlägige Nachrichten enthalten die Quellen zur Geschichte der Pippinidenklöster Nivelles und Fosse, die Vita s. Geretrudis und das Additamentum Nivialense⁹⁰. In der Vita Geretrudis wird berichtet, daß Grimoalds Schwester Gertrud drei Monate vor ihrem Tod am 17. März 659⁹¹ ihre Nichte Wulfetrud zur Nachfolgerin in der Leitung von Nivelles bestellte. Wulfetrud habe als Tochter Grimoalds während ihres Abbatiats (658/59–669 Nov. 13) schwere Bedrängnis erduldet, aber am Ende tapfer bestanden: *Contigit autem ex odio paterno, ut reges, reginae, etiam sacerdotes per invidiam diabuli illam de suo loco primum per suasionem, postmodum vellent per vim trahere, et [scil. ut] res dei, quibus benedicta puella praeerat, iniquiter possiderent. Sed domini misericordia et sanctorum orationibus protecta, omnibus suis adversariis Christus miro ordine restitit, et ita ei deus gratiam suam contulit, ut qui antea per cupiditatem raptores atque accusatores fuerunt, postea vero largitate et beneficiis extiterunt defensores*⁹².

Mit dem Hinweis von Levillain, daß Nivelles im *ducatus Dentelini* lag⁹³, der bei der Reichsteilung zwischen Sigibert III. und Chlodwig II. nach dem Tod Dagoberts I. Neustrien zugeschlagen wurde, hat Gerberding dieses Zeugnis neu interpretiert. Die Bedrängnisse könnten zu Lebzeiten Grimoalds bereits eingesetzt haben und brauchten „in a society organized around the feud where enmities live on from generation to generation“ nicht mit dem Tod Grimoalds beendet worden sein. Somit

89) DUPRAZ, Contribution (wie Anm. 77) S. 230 ff., dagegen eine Intervention ohne Folgen bei KRUSCH, MGH SS rer. Merov. 7 S. 476 f.

90) Vita sanctae Geretrudis, hg. von Bruno KRUSCH (MGH SS rer. Merov. 2 S. 447–474), Additamentum Nivialense de Foilano, hg. von Bruno KRUSCH (MGH SS rer. Merov. 4 S. 449–451).

91) Der Todestag Gertruds war ein Sonntag. Der Sonntag fiel in den Jahren 653 und 659 auf den 17. März. KRUSCH, MGH SS rer. Merov. 2 S. 447, hat sich mit dem Hinweis auf den Staatsstreich Grimoalds, den er auf 656 datierte, für das Jahr 659 entschieden. Seine Entscheidung war richtig, auch wenn man von seiner Begründung absieht. Gertrud erkrankte *aliquos annos* nach dem Tod ihrer Mutter Iduberga, die im 12. Jahr nach dem Tod Pippins des Älteren, d.h. 651 oder 652, gestorben war. Der Verfasser der Vita hätte nicht von *aliquos annos* sprechen können, wenn Gertrud am 17. März 653 gestorben wäre.

92) Vita s. Geretrudis c. 6 (MGH SS rer. Merov. 2 S. 460).

93) Léon LEVILLAIN, La succession d'Austrasie au VII^e siècle, Revue historique 112 (1913) S. 72 Anm. 4.

sei das Zeugnis irrelevant für die Frage, „whether Grimoald was alive or dead“ bei Ausbruch der Krise in Nivelles⁹⁴.

Ich kann mich dieser Interpretation nicht anschließen. Nivelles lag zwar am Nordrand der Silva Carbonaria und somit im Bereich des *pagus* Brabant und des *ducatus Dentelini*⁹⁵, war aber Familiengut Idubergas⁹⁶, der Gattin Pippins des Älteren, der bei der Reichsteilung von 639 die austrasische Seite vertrat und recht wohl eine Grenzkorrektur durchsetzen konnte, die seinen Familieninteressen entsprach. Die Annahme, daß ihm dies gelang, wird gestützt durch die Tatsache, daß Nivelles kirchlich zur Diözese Tongern-Maastricht(-Lüttich) gehörte, die hier tief in den Kohlenwald hineingriff. Alle Indizien sprechen dafür, daß diese Zuordnung bei der Gründung der Abtei erfolgte. Der Flamenapostel Amandus, der Iduberga und Gertrud dabei beriet, übernahm zu dieser Zeit vorübergehend das Bistum Maastricht⁹⁷.

Die Krise von Nivelles unter Gertruds Nichte Wulfetrud läßt sich nicht mit dem Hinweis auf das zeitübliche Fehdewesen abtun. Die Vita Geretrudis sagt ausdrücklich, daß es sich um eine hochpolitische Sache handelte. *Reges, reginae, etiam sacerdotes*, d.h. Bischöfe, bedrängten die Äbtissin. Die Könige und Königinnen sind leicht zu identifizieren. Es kommen im Jahrzehnt 659–669 nur Chlothar III. und Childerich II., die Königinmutter Balthild, Sigiberts III. Witwe Chimnechild und ihre Tochter Bilichild in Betracht. Zu den Bischöfen gehörte gewiß Theodard von Maastricht, der Childerich II. nahestand⁹⁸.

Im Auftrag Childerichs grenzte Theodard 669/70 als zuständiger Bischof zusammen mit dem *domesticus* Hodo den großen Forstbezirk

94) GERBERDING, Rise (wie Anm. 1) S. 59.

95) Zum Kohlenwald vgl. Ulrich NONN, *Pagus und Comitatus in Niederlothringen*. Untersuchungen zur politischen Raumgliederung im früheren Mittelalter (Bonner Historische Forschungen 49, 1983) S. 226 ff.

96) GERBERDING, Rise (wie Anm. 1) S. 59, mit Berufung auf Alexander BERGENGRUEN, *Adel und Grundherrschaft im Merowingerreich* (VSWG Beihefte 41, 1958) S. 109 ff.

97) Matthias WERNER, *Der Lütticher Raum in frühkarolingischer Zeit*. Untersuchungen zur Geschichte einer karolingischen Stammlandschaft (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 62, 1980) S. 231 ff., Alain DIERKENS, *Saint Amand et la fondation de l'abbaye de Nivelles*, *Revue du Nord* 69 (1986) S. 325–334. Nach Werner war Amandus in den Jahren 647/48 – 649/50, nach Dierkens 648/49 – 651/52 Bischof von Maastricht. Dierkens betont den engen Zusammenhang der Gründung von Nivelles mit der Übernahme des Bistums Maastricht durch Amandus.

98) WERNER, Lütticher Raum (wie Anm. 97) S. 236 ff.

von Stavelot-Malmédy neu ab⁹⁹. Die Gründungsausstattung der beiden Remaklusklöster, die offenbar mit ähnlichen Schwierigkeiten wie Nivelles zu kämpfen hatten, wurde dabei auf weniger als die Hälfte reduziert¹⁰⁰. Die Neuvermessung erfolgte anlässlich einer Bitte des Abts Remaklus um Bestätigung der Gründungsurkunde. Die Reduktion war der Preis, den die Mönche *pro stabilitate operis* zahlen mußten. Die Bestätigung der Gründung erfolgte fast acht Jahre nach der Erhebung Childerichs II. zum König in Auster, aber kurz vor seinem Eintritt in die Mündigkeit¹⁰¹. Damit wurde augenscheinlich eine Phase der Instabilität beendet, die mit der Zeit der Regentschaft Chimnechilts für Schwiegersohn und Tochter zusammenfiel. Die Parallele zu Nivelles ist evident¹⁰².

Das an die Vita des Irenabts Furseus angeschlossene Additamentum Nivialense de Fuilano führt zum Beginn der Krise zurück. In ihm wird berichtet, daß der Abt Foillan von Fosse auf dem Rückweg von Nivelles, wo er an einem 30. Oktober die Messe gefeiert hatte, ermordet und nach Auffindung seiner Leiche am 16. Januar im Beisein Grimoalds und des Bischofs Dido von Poitiers feierlich beigesetzt wurde. Paul Grosjean hat den Bericht sorgfältig analysiert und das Treffen Grimoalds mit Dido in Nivelles auf das bevorstehende Ableben Sigiberts III. bezogen, der an einem 1. Februar starb¹⁰³. Es war der Bischof von Poitiers, der nach dem Tod Sigiberts dessen kleinen Sohn Dagobert nach Irland bringen ließ und so die Erhebung des *Childebertus adoptivus* zum König in Auster ermöglichte.

Das Additamentum bietet für die Jahresdatierung nur einen Terminus a quo — den Tod Idubergas am 8. Mai 652¹⁰⁴ — und einen Terminus ad

99) MGH DMer. 29 vom 6. Sept. 670.

100) Manfred VAN REY, Die Lütticher Gaue Condroz und Ardennen im Frühmittelalter. Untersuchungen zur Pfarrorganisation (Rheinisches Archiv 102, 1977) S. 228–231.

101) Eugen EWIG, Studien zur merowingischen Dynastie, Frühma. Studien 8 (1974) S. 23.

102) Ein Unterschied lag darin, daß Nivelles auf Familiengut, Stavelot-Malmédy auf Fiskalgut gegründet war.

103) MGH SS rer. Merov. 4 S. 450 f.; vgl. Paul GROSJEAN, Notes d'hagiographie celtique, Analecta Bollandiana 75 (1957) S. 379–393. Grosjeans Verdacht, daß Sigibert III. nicht eines natürlichen Todes starb, bleibt reine Vermutung.

104) Ausgangspunkt für die Datierung ist der Tod Dagoberts I., nach Krusch am 19. Januar 639. Pippin der Ältere starb *anni circolo* nach der Teilung von Dagoberts Schatz (Fredegar 4, 85, MGH SS rer. Merov. 2 S. 164), Iduberga *anno duodecimo post obitum Pippini* (Vita s. Geretrudis c. 3, ebenda S. 457). Der Tod Idubergas wäre um

quem — die tödliche Erkrankung Gertruds im Dezember 658. Gerberding glaubt, dem Wortlaut der Quelle entnehmen zu können, daß Foillan bald nach Idubergas Tod ermordet wurde¹⁰⁵. Ich kann dies nicht erkennen. Foillan war nicht nur Abt von Fosse, sondern auch „directeur spirituel de l'abbaye double“ von Nivelles und besuchte als solcher in regelmäßigen Abständen die Abtei Gertruds¹⁰⁶. Er ist frühestens am 31. Oktober 652 ermordet und im Januar 653 beigesetzt worden, spätestens am 31. Oktober 657 bzw. im Januar 658. Damit ist zugleich die Zusammenkunft Grimoalds mit Dido von Poitiers in Nivelles eingegrenzt auf Januar 653 – Januar 658.

3. Conspectus rerum

Die Königskataloge zeugen, soweit erkennbar, nicht von karolingischer Propaganda, sondern von karolingischem Geschichtsbewußtsein. Die kürzere Fassung I umfaßt die Reihe der spätmerowingischen 'Monarchen' und stellt den ersten karolingischen König Pippin in diese Tradition. Wenn man weiter hinaufging, mußte man den Linien der beiden Teilreiche des 7. Jahrhunderts Rechnung tragen. Vorgeschaltet wurde in den Fassungen II und III der austrasische Katalog, den man bis zu Chlothar II., dem Stammvater beider Linien, hinaufführte. Die Filiation ist im ältesten Zeugnis der allem Anschein nach unter Karl dem Großen redigierten Fassung III 1 durch die Zusätze *filius*, *nepos*, *adoptivus (filius)* zu Dagobert I., Sigibert III. und Childebert unterstrichen. Im gleichen Zeugnis begegnen erstmals Grimoald und Karl Martell, aber mit unterschiedlichem Stellenwert. Grimoald wird nur als der natürliche Vater des *Childebertus adoptivus* genannt, ohne Angabe über Lebensalter oder Regierungszeit, Karl Martell dagegen als Regent während des Interims zwischen Theuderich IV. und Childerich III.

ein Jahr vorzudatieren, wenn Dagobert, wie GERBERDING, Rise (wie Anm. 1) S. 60 mit Wallace-Hadrill und Courtois annimmt, am 19. Januar 638 gestorben wäre. Dagegen stehen die Lebensdaten Foillans, der mit seinem Bruder Ultan erst 650 auf den Kontinent übersetzte und sich nach Péronne begab, ehe er, durch den Hausmeier Erchinoald ausgewiesen, nach Nivelles kam. Foillan gründete mit Idubergas Hilfe die Abtei Fosse, allem Anschein nach 651: Alain DIERKENS, *Abbayes et Chapitres entre Sambre et Meuse (VII^e–XI^e siècles)* (Beihefte der Francia 14, 1985) 75 f. Wenn die Abtei Fosse (frühestens) 651 gegründet wurde, kann Iduberga nicht am 8. Mai des gleichen Jahres gestorben sein.

105) GERBERDING, Rise (wie Anm. 1) S. 61.

106) DIERKENS, *Abbayes* (wie Anm. 104) S. 72.

(737–743). Die Aussagen sind durchaus sachgemäß, wenn auch im Fall Karl Martells zeitlich etwas überzogen¹⁰⁷. Der nichtkönigliche Charakter von Karls Herrschaft ist durch das Verb *imperare* deutlich von der königlichen abgehoben. Die Vermutung Gerberdings, daß die Adoption des Grimoaldsohnes durch Sigibert III. reine Propagandamär sei, wird durch kein Indiz gestützt. Die 'Karolinger', d.h. die Nachkommen Karl Martells, hielten deutlich Distanz gegenüber Grimoald und Childebert, deren Namen für sie tabu waren. Der austrasische Chronist, der 736 unter Karl Martell die Fredegarchronik fortsetzte, übergibt den Bericht seiner Vorlage, des Liber historiae Francorum, vom 'Staatsstreich' und vom Ende Grimoalds mit Schweigen¹⁰⁸. Die 805 unter Karl dem Großen redigierten Annales Mettenses priores haben Grimoald nicht nur übergangen, sondern regelrecht verleugnet, indem sie behaupteten, Pippin der Ältere habe keine männlichen Nachkommen gehabt¹⁰⁹. Karl der Große bekannte sich nicht zu seinen älteren Seitenverwandten, sondern zu seinen direkten Vorfahren und zu Chlothar II.¹¹⁰ Zieht man dies alles in Betracht, so kann die Einschaltung Grimoalds in den Königskatalog III 1 nur als Erläuterung, nicht als Propaganda verstanden werden.

Der Gegensatz Karl Martells zu seiner Stiefmutter Plektrud und seinem Halbbruder, dem jüngeren Grimoald, hat sicher zur Distanzierung der 'Karolinger' gegenüber dem älteren Grimoald beigetragen, sie vielleicht gar hervorgerufen. Denn Karls Vater Pippin der Mittlere teilte dessen Einstellung keineswegs. Der Enkel Arnulfs von Metz und Pippins des Älteren war noch persönlich in die durch seinen Mutterbruder Grimoald ausgelösten Konflikte verstrickt. Seine erste Großtat war die Rache für den Tod seines Vaters Ansegisel an dem *tirannus nomine Gundewinus*¹¹¹, der allem Anschein nach zu identifizieren ist mit einem Amtsträger Childerichs II., dem *dux* Gundoin¹¹². Die Auseinan-

107) Nach Karl Martells Tod am 22. Oktober 741 regierten seine Söhne Karlmann und Pippin noch zwei Jahre ohne König.

108) THOMAS, Namenliste (wie Anm. 73) S. 42.

109) WERNER, Lütticher Raum (wie Anm. 97) S. 347 und Anm. 28.

110) Die Namen der Söhne Pippin, Karl, Ludwig (Chlodwig) und Lothar (Chlothar) sprechen für sich.

111) Annales Mettenses priores, ed. Bernhard von SIMSON (MGH SS rer. Germ., 1905) S. 2.

112) WERNER, Lütticher Raum (wie Anm. 97) S. 107–111. Gundoin wird im oben erwähnten DMer. 29 Childerichs II. für Stavelot-Malmédy von 670 genannt, das somit einen Terminus a quo für den Aufstieg Pippins des Mittleren bietet.

dersetzung mit Gundewin erfolgte wohl in den Wirren nach dem Tod Childerichs II. († 675). Damals wurde vermutlich Pippins zweiter Sohn von Plektrud geboren, der den ominösen Namen Grimoald erhielt¹¹³.

Ein aufschlußreiches Dokument für das historische Bewußtsein der Pippiniden ist der nach dem Tod des Grimoaldsohnes Childebert zusammengestellte „Katalog der austrasischen Könige von 575–662“ in der Namenliste des Diptychon Barberini, d.h. im Gebetsgedenken einer merowingischen Kirche, die wohl in einer austrasischen Exklave der Provence oder Aquitaniens zu suchen ist¹¹⁴. Die nicht ganz vollständige Königsreihe reicht von Childebert II. bis zu Grimoalds Sohn Childebert und wurde nach Heinz Thomas, der sie gründlich analysiert und interpretiert hat, angelegt, um dem Grimoaldsohn „in Childebert II. den namengebenden Spitzenahn zuzuordnen“¹¹⁵. Thomas nimmt weiterhin an, daß der Katalog „noch vor Ableben des nachfolgenden Herrschers (d.h. Childerichs II.) zusammengestellt worden“ sei¹¹⁶, und möchte ihn Grimoald zuschreiben, der seinen Sohn kurze Zeit überlebt hätte; denn es sei „schwer vorstellbar“, daß nach der Hinrichtung Grimoalds „eine Kirche es gewagt hätte, öffentlich die Legitimität des Grimoald-Sohnes, und sei es in Totenfürbitten, zu behaupten“¹¹⁷.

Ich möchte die Möglichkeit nicht bestreiten, daß Grimoald seinen Sohn überlebte, halte aber die Argumentation nicht für zwingend. Im Unterschied zu den im Zusammenhang mit Rechtstexten überlieferten Königskatalogen, die auf die legale Abfolge der Regierungen abgestellt

113) Pippins Großmutter Iduberga sah vor ihrem Tod (8. Mai 652) *soboles adque ex eis... nepotes* (Vita s. Geretrudis c. 3, MGH SS rer. Merov. 2 S. 457), d.h. Enkel von ihrem Sohn Grimoald und ihrer Tochter Begga (*ex eis*). Pippin wurde demnach vor Mai 652 geboren. WERNER, Lütticher Raum (wie Anm. 97) S. 166, 397 Anm. 7, datiert die Geburt des ersten Sohnes Drogo in die Jahre 668/70, die somit den Terminus ad quem für die Ehe mit Plektrud bieten.

114) THOMAS, Namenliste (wie anm. 73) S. 35, 48 f., Jean VEZIN, Une nouvelle lecture de la liste de noms copiée au dos de l'ivoire Barberini, Bulletin archéologique du Comité des Travaux historiques et scientifiques N.S. 7 (1971) S. 19–53. Vezin neigt wie Thomas dazu, die Kirche des Gebetsgedenkens in der Provence zu lokalisieren, schließt aber die austrasische Auvergne (Clermont, Rodez, Albi, Cahors) nicht aus.

115) THOMAS, Namenliste (wie Anm. 73) S. 35. GERBERDING, Rise (wie Anm. 1) S. 57, faßt die Königsreihe als eine Liste königlicher Schenker, nicht als Kompakteintrag auf, geht aber nicht auf die Argumente ein, die Thomas für den Katalogcharakter der Reihe anführt.

116) THOMAS, Namenliste (wie Anm. 73) S. 42.

117) Ebenda S. 33.

waren, konnten Königsreihen im Gebetsgedenken durchaus selektiv gestaltet sein. Thomas hat die Absenz Dagoberts I. und Sigiberts II. in der Königsreihe des Diptychon Barberini überzeugend aus der politischen Einstellung der Pippiniden erklärt¹¹⁸. Aus gleichem Grund kann man aber auch von der Aufnahme Childerichs II. und Dagoberts II. in das Gebetsgedenken abgesehen haben. Mit anderen Worten: Das Gebetsgedenken für die Könige im Diptychon Barberini kann auch nach dem Tod Childerichs II. und Dagoberts II. gestiftet worden sein. Thomas hat diese Möglichkeit erwogen, aber im Hinblick auf die Distanzierung der Karolinger gegenüber Grimoald verworfen. Wie oben dargelegt, ist diese Einstellung Karl Martells und seiner Nachkommen nicht auf Pippin den Mittleren zu übertragen, der ebenso wie Grimoald das Gebetsgedenken für die Könige gestiftet haben kann.

Thomas hat das Ressentiment der Pippiniden gegenüber „dem Namen Dagobert“ treffend herausgestellt¹¹⁹. Auch Pippin der Mittlere stand dem von seinem Oheim verdrängten austrasischen Thronerben Dagobert II. (676–679) gewiß reservierter gegenüber als dessen neustroburgundischem Vetter Theuderich III. Es ist denkbar, aber nicht beweisbar, daß er Dagobert II. aus der austrasischen Königsliste streichen ließ, die in der Fassung II des fränkischen Königskatalogs erstmals auftaucht. Weitere Manipulationen des austrasischen Katalogs sind nicht erkennbar. Durch das Additamentum Nivialense ist ein Treffen des Hausmeiers Grimoald mit seinem Helfershelfer Dido von Poitiers in einem Januar des Zeitraums 653–658 zu Nivelles bezeugt, bei dem es, wie Grosjean dargelegt hat, allem Anschein nach um die Regelung der Nachfolge Sigiberts III. ging, der im Sterben lag¹²⁰. Nach der Vita Geretrudis vollzog sich 658/59 der Wechsel in der Leitung des Pippinidenklosters Nivelles von Gertrud zu ihrer Nichte Wulfetrud, der Tochter Grimoalds, problemlos. Erst unter der Leitung Wulfetruds (659–669) setzten die Bedrängnisse durch *reges*, *reginae* und *sacerdotes* ein, ungefähr gleichzeitig mit einer Periode der instabilitas der von Grimoald auf Königsgut gegründeten Klöster Stavelot und Malmédy. Diese Fakten sind mit der

118) VEZIN, Une nouvelle lecture (wie Anm. 114), hat allerdings „quelques traces de lettres“ festgestellt, „à l'emplacement que ces deux noms devaient occuper“ (S. 44), hält aber für möglich, daß es sich um „vestiges d'un premier texte sous-jacent, ou, au contraire, de noms ajoutés après coup“ handelt (S. 45).

119) THOMAS, Namenliste (wie Anm. 73) S. 36 f.

120) GROSJEAN, Notes (wie Anm. 103) S. 391 f., WERNER, Lütticher Raum (wie Anm. 97) S. 355 Anm. 8.

Vorverlegung des 'Staatsstreichs' Grimoalds auf 651 und der Regierung des Grimoaldsohnes Childebert auf 651–657 nicht zu vereinbaren. Sie lassen sich dagegen zwanglos mit dem austrasischen Königskatalog kombinieren: Sigibert III. starb am 1. Februar 656¹²¹, *Childebertus adoptivus* regierte 656–662.

Terminus ad quem für das Ende der Regierung Childeberts ist der Regierungsantritt Childerichs II. im Spätherbst 662¹²². Es ist möglich, daß der Grimoaldsohn eines natürlichen Todes starb. Der Regierungswechsel wurde jedenfalls nicht durch eine neustroburgundische Intervention herbeigeführt. Die austrasischen Großen wandten sich offenbar erst nach Childeberts Tod an die neustroburgundische Regentin Balthild, die im Einvernehmen mit ihnen ihren jüngsten Sohn Childerich zum *rex Austri* bestimmte¹²³.

Die Bestätigung der Dagobertschenkung aus dem Fiskus Marseille an Saint-Denis durch Balthilds ältesten Sohn, den noch unmündigen neustroburgundischen König Chlothar III., steht nicht im Widerspruch zu diesem Ablauf der Ereignisse. Sie kann zwischenzeitlich bei den Regierungswechseln von 656 und 662, aber auch während der Regierung Childeberts ausgestellt worden sein, da nicht auszuschließen ist, daß

121) Ein weiteres Argument für diesen Zeitansatz, das auf der Vita des Bischofs Desiderius von Cahors beruht, führt BECHER, Staatsstreich (wie Anm. 67) S. 120 Anm. 7, aus.

122) Regierungsantritt Childerichs II. zwischen dem 18. Oktober und dem 9. Dezember 662: DUPRAZ, Essai (wie Anm. 25).

123) *Tunc etenim nuper et Austrasii pacifico ordine, ordinante domna Balthilde, per consilium quidem seniorum receperunt Childericum, filium eius, in regem Austri* (Vita s. Balthildis c. 5, MGH SS rer. Merov. 2 S. 487). Wenn Childebert nicht eines natürlichen Todes gestorben sein sollte, sondern gewaltsam gestürzt wurde, so kann dies nur durch eine austrasische Opposition geschehen sein. Die neustroburgundische Regentschaft hatte zu dieser Zeit andere Sorgen. In Autun kämpften 661–663 zwei Rivalen um das Bischofsamt. Um 661 wurde der Präfekt von Lyon wegen Verrats hingerichtet, sein Bruder, der Metropolit Aunemund, im September 661 oder 662 verhaftet und auf dem Weg zum Königshof ermordet; vgl. Eugen EWIG, Die Klosterprivilegien des Metropoliten Emmo von Sens, das Reichskonzil von Mäløy-le-Roi (660) und der Sturz des Metropoliten Aunemund von Lyon (661/62), in: Herrschaft, Kirche, Kultur. Festschrift für Friedrich PRINZ zum 65. Geburtstag, hg. von Georg JENAL (1993), S. 63–82.

Marseille zeitweise, d.h. bis zur Einsetzung Childerichs II., dem Ostreich entfremdet war¹²⁴.

Den eigentlichen Kontrapunkt zum austrasischen Katalog, dem Additamentum Nivialense und der Vita s. Geretrudis setzen der Liber historiae Francorum und die Vita Nivardi. Durch die Vita Nivardi sind Hoheitsakte Chlodwigs II. — die *eiectio* von *infideles* und die Schenkung ihrer Güter an die Kirche von Reims — bezeugt. Die Schenkung erfolgte anscheinend nach der Ausstellung eines Immunitätsprivilegs für die Reimser Kirche durch Childebert, also nach der Erhebung Childeberts im Frühjahr 656. Daß die Intervention sich gegen Grimoald und seinen Sohn richtete und daß Nivard von Reims nach der *eiectio* der *infideles* zeitweilig zu Chlodwig II. überging, ist kaum zu bezweifeln¹²⁵. Doch hat der Tod Chlodwigs im Herbst 657 offenbar die Verfolgung weiterer Ziele vereitelt. Da Childebert noch rund fünf Jahre in Auster regierte, muß es zu einem Ausgleich zwischen ihm und der neustroburgundischen Regentschaft für Chlothar III. gekommen sein, der durch Spannungen im Westreich nahegelegt¹²⁶ und vielleicht durch die Überlassung austrasischer Dependenzien in Süd- und Westgallien besiegelt wurde¹²⁷.

Ausgleich mit Childebert bedeutet nicht zwangsläufig Ausgleich mit Grimoald. Die Vorstellung von einem „father-and-son team“ beruht, wie oben dargelegt, auf einem Mißverständnis, das sich in die Spätfassungen der Königslisten eingeschlichen hat. Das Zeugnis des Liber histo-

124) Wie schon einmal in den Jahren 576–584 während der Unmündigkeit Childeberts II.; vgl. EWIG, Merowingier (wie Anm. 76), S. 44–46. In der Reihe der Könige, die die Schenkung aus dem Fiskus Marseille bestätigten, werden Chlothar III. und Childerich II. unmittelbar nach Sigibert III. genannt. Der Grimoaldsohn fehlt. Allerdings hatte *Childebertus adoptivus* auch keine Veranlassung, den Empfänger der Schenkung, die Abtei Saint-Denis, zu begünstigen.

125) Es ist nicht ausgeschlossen, daß Chlodwig II. die Eliminierung von Sigiberts III. Sohn Dagobert nicht ungern sah und vielleicht sogar begünstigte in der Erwartung, dadurch auch die Herrschaft über das Ostreich zu gewinnen (DUPRAZ, Contribution, wie Anm. 77, S. 338 f.). Dann wäre Chlodwigs Vorgehen gegen *infideles* in der Champagne als Reaktion auf die Erhebung Childeberts zum König in Auster anzusehen.

126) Die Zentralisierungspolitik der Regentschaft, die zum Konflikt mit Lyon führte, zeichnete sich schon bald nach dem Tod Chlodwigs II. ab (FISCHER, Ebroin wie Anm. 17, S. 86 f.).

127) Zu denken wäre an Marseille, vielleicht auch an die Auvergne. Der Bischof von Clermont nahm 660 an der neustroburgundischen Synode von Mâlay-le-Roi teil (EWIG, Klosterprivilegien, wie Anm. 123, S. 76).

riae Francorum über das Ende Grimoalds hat Levillain in seiner letzten Stellungnahme zur „Succession d'Austrasie“ mit der Aussage der Vita Nivardi kombiniert¹²⁸. Wenn man ihm folgt und auf eine Konjektur der Quellen verzichtet, ergibt sich folgendes Bild:

656 Februar 1	Tod Sigiberts III., Exilierung des Königs- kinds Dagobert,
	Königerhebung Childeberts in Auster
656/57	Eingreifen Chlodwigs II. in der Champagne
657	Hinrichtung Grimoalds in Paris
657 Sept./Nov.	Tod Chlodwigs II., Erhebung des ältesten Sohnes Chlothar (III.) zum Nachfolger. Regentschaft der Königinmutter Balthild. (Friedensschluß mit Childebert)
662	Ende der Regierung Childeberts in Auster
662 Okt./Dez.	Erhebung des jüngsten Balthildsohns Childe- rich (II.) zum König in Auster.

Die Quellenaussagen sind so zwar widerspruchslös zusammengefügt, aber das Dunkel wird nur punktuell erhellt. Unbeantwortet bleibt die Frage, wie Grimoald in die Hand Chlodwigs II. fallen konnte. Rätselhaft ist das Schicksal seiner Gattin, die nach zwei skabrösen Briefgedichten des Bischofs Importunus von Paris an Chrodobert von Tours von diesem ent- und verführt und schließlich in ein Kloster der Touraine eingewiesen worden sein soll¹²⁹. Schwer fällt die Annahme, daß der Sohn Grimoalds sich noch Jahre nach dem Untergang seines Vaters als König im Ostreich behaupten konnte. Doch bleibt zu bedenken, daß *Childebertus adoptivus* für uns nur ein Name ist; seine Person verschließt sich jedem Zugriff. Nicht er, sondern Dagobert (II.) wird im Liber historiae Francorum als *parvolus* bezeichnet¹³⁰. Wenn er etwa gleichaltrig mit seiner 639/40 geborenen Schwester Wulfetrud war¹³¹, hatte er 656 das Mündigkeitsalter erreicht oder überschritten. Man möchte wissen, wie

128) LEVILLAIN, Encore la succession (wie Anm. 88) S. 296–306.

129) Formulae Senonenses, add. 2,3 (MGH Formulae S. 221–223); vgl. LEVILLAIN, Succession (wie Anm. 93) S. 71 f., DUPRAZ, Contribution (wie Anm. 77) S. 378 f.

130) Liber historiae Francorum c. 43 (MGH SS rer. Merov. 2 S. 316).

131) Wulfetrud starb am 23. November 669 *tricesimo aetatis suae anno*: Vita s. Geretrudis c. 6 (MGH SS rer. Merov. 2 S. 461).

er geendet hat und warum 'die Austrasier' nach ihm nicht Sigiberts Sohn Dagobert zurückholten, sondern dessen neustroburgundischen Vetter zum König erhoben. Aber es bleibt bei einem Non liquet. Schattenhaft zeichnet sich ab, daß die Repressalien, denen der arnulfingisch-pippinidische Clan unter der Regentschaft von Sigiberts Witwe Chimnechild ausgesetzt war, gegen Ende der Regentschaft durch Regelungen zu Lasten der Betroffenen sistiert wurden.

Videmus per speculum in aenigmate.